

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.07.2016 Nr: 410

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Baukulturerbe des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Baukulturerbe des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

19.07.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013 (AM Nr. 224) Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Baukulturerbe des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abwei-

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 14.07.2016 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Bachelor-Studiengänge der (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 142. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 12.07.2016 beschlossen und vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

chungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelorund Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines 2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points 2.1.1 Regelstudienzeit 2.1.2 Konsekutive Studiengänge 2.1.3 Modul 2.1.4 Berufspraktische Module 2.1.5 Credit-Points 2.1.6 Umfang der Credit-Points 2.1.7 Studienziel 2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad 2.2.1 Bachelor-Prüfung 2.2.2 Bachelor-Grad 2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	3 4 4 5 6 7 8 8 8
3 Prüfungswesen 3.1 Prüfungsausschüsse	12 12 13 14 15
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung 4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen 4.1.2 Studienleistungen 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen 4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung 4.1.5 Bachelor-Thesis 4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote 4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse 4.4 Notenbekanntgabe	16 16 18 18 21 22 26 32

5 Zulassungen zu Prüfungen	34
 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der dierenden 5.2 Zulassung 5.2.1 Entscheidung über Zulassung 5.2.2 Ablehnung der Zulassung 5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende 	 34 35 35 35 36
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung 6.1 Nichtbestehen	 37 37 37 40
7 Wiederholung von Prüfungsleistungen 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen	 42 42 43 43 44
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	45
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht 9 Widerspruch	45 46
,	 _
9 Widerspruch 10 Abschlussdokumente 10.1 Abschluss-Zeugnis	 46 48 48 48 48 49
9 Widerspruch 10 Abschlussdokumente 10.1 Abschluss-Zeugnis	 46 48 48 48 49 49 50
9 Widerspruch 10 Abschlussdokumente 10.1 Abschluss-Zeugnis	 46 48 48 48 49 49 50

1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Baukulturerbe in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.
- (4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

(3) Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Baukulturerbe in der jeweils gültigen Fassung.

2 Allgemeines

2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

2.1.1 Regelstudienzeit

- (1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.
- (1) Der Bachelor-Studiengang Baukulturerbe hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

- (2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.
- (2) Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster definiert. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ist in der Anerkennungssatzung der Hochschule RheinMain geregelt. Darüber hinaus sollten die Studierenden ein Learning Agreement mit der oder dem Auslandsbeauftragten vereinbaren. Dies ermöglicht es den Studierenden, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.
- (3) Für Teilzeitstudiengänge sowie be-

rufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

2.1.3 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

2.1.4 Berufspraktische Module

- (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben wer-

(1) Im sechsten Semester muss eine Berufspraktische Tätigkeit absolviert werden. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

(2) Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 15 Credit-Points. Näheres regelt die Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT). Eine Aufteilung der berufspraktischen Phase auf mehrere zeitliche Blöcke ist nicht möglich. Die berufspraktische Phase ist innerhalb eines Semesters ohne zeitliche Unterbrechung zu absolvieren.

den.

- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.5 Credit-Points

- (1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

2.1.6 Umfang der Credit-Points

- (1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Der Bachelorstudiengang Baukulturerbe qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Tätigkeiten im Planen, Erhalten und Weiterbauen unseres baukulturellen Erbes. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die erforderlichen theoretisch-wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen, um Planungsprozesse in historischen Städten bzw. an historischen Gebäuden sinnvoll und nachhaltig zu initiieren und zu begleiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den Bereichen Architektur, Kulturwissenschaft, Bauforschung und Denkmalpflege. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis von Theorien, Techniken, Prinzipien und Methoden im Bereich Architektur und Denkmalpflege. Zusätzlich sind sie in der Lage, für den Bereich Architektur und Denkmalpflege relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Zudem können sie Verantwortung in einem Team übernehmen und fachbezogene Positionen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen be-

standen werden.

- (2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,
 - 1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren.
 - 2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Science«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.
- (5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Da-

bei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

- (1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
 - Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
 - Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungsund Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung
- (2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.
- (3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.
- (4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:
 - Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
 - 2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4)

 Nr. 1-2: Die Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungsund Studienleistungen ergeben sich aus der Anlage Curriculum. Bei mehreren möglichen Prüfungsformen gibt die Prüferin oder der Prüfer die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungs-

- Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.
- 3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
- 4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
- 5. Anzahl der Credit-Points
- 6. Semesterzuordnung

- ausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen unter dem Studiengang Baukulturerbe oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt. Die Prüferin oder der Prüfer kann den Studierenden die Auswahl zwischen zwei alternativen Prüfungsformen ermöglichen.
- Nr. 3: Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 120 Minuten; die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Mindestbearbeitungsdauer für schriftliche Ausarbeitungen beträgt eine Woche. Die genaue Dauer und die Form des jeweils zu erbringenden Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn des Semsters rechtzeitig fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.
- Nr. 4: Die Voraussetzungen für die Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus Ziffer 4.2 der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigeit (BPT). Für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis gilt Ziffer 5.1 (2).
- Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

4.1.2 Studienleistungen

- (1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:
 - · mündliche Prüfungen;
 - Klausuren;
 - Ausarbeitungen;
 - · Referate/Präsentationen;
 - praktische oder künstlerische Tätigkeiten:

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit

- (1) Als weitere, im Studiengang Baukulturerbe wesentliche Prüfungsform wird festgelegt:
 - Projekt

Bei einem Projekt werden während der Dauer eines Semesters Pläne, Zeichnungen und Modelle angefertigt, ggfs. ergänzt um textliche Ausarbeitungen und Berechnungen. höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

- (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.
- (3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- (4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des

Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgespräches statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- · Alle möglichen Lösungen müssen

vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

 Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe angehören.

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beein-

trächtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.1.5 Bachelor-Thesis

4.1.5.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Rege-
- (4) Den Abgabeort und die Abgabezeit der Bachelor-Arbeit regelt ausschließlich der Prüfungsausschuss und gibt diese Information spätestens 14 Tage vor Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Abgabefrist fachbereichsöffentlich durch

lungen treffen. Wird die Bachelor- Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt. Die Studierenden haben sich zu informieren.

4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor- Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Im Falle von Unikaten (in der Regel Pläne und Modelle) sind diese nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Kalenderwochen ab dem Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung.

4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.
- (2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.
- (3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Er-

- (1) Ein hochschulöffentliches Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin. Es setzt sich aus ca. 20 Minuten Vortrag und ca. 10 Minuten Fachgespräch zusammen.

gebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

- (4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe

- (1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.
- (2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsoder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

- (2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3		
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durch-
2,0		schnittlichen Anforderungen liegt
2,3		
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-
3,0		derungen entspricht
3,3		
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den An-
4,0		forderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde- rungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittli- chen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Män- gel den Anforderungen noch ge- nügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

- (4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

- (6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.
- (6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle Module mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem Doppelten seiner Credit-Points, ein.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1.0	cohr gut	aina harvarraganda Laistung
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1 1,2		
1,3		
1,3		
1,5		
1,6	gut	eine Leistung, die erheblich über den durch-
1,7	gar	schnittlichen Anforderungen liegt
1,8		
1,9		
2,0		
2,1		
2,2		
2,3		
2,4		
2,5		
2,6	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-
2,7		derungen entspricht
2,8		
2,9		
3,0		
3,1		
3,2		
3,3 3,4		
3,4		
3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den An-
3,7	au3i Cioncha	forderungen noch genügt
3,8		13. doi differi ficori geriagi
3,9		
4,0		

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

- (8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.
- (8) Mit Auszeichnung bestanden hat eine Absolventin oder ein Absolvent, wenn sie oder er: a) das Modul Bachelor-Thesis mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen hat und b) die Gesamtnote 1,5 oder besser beträgt.

- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - · A die besten 10%
 - · B die nächsten 25%
 - · C die nächsten 30%
 - · D die nächsten 25%
 - · E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengrö-Be zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengrö-Be erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

- (1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Ba-

chelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens "ausreichend" sind.

4.4 Notenbekanntgabe

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt
 gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt
 durch das elektronische Prüfungssystem
 der Hochschule RheinMain, ersatzweise
 durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett
 des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor- Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis soll zu Beginn des sechsten Studiensemesters erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten und am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite bzw. dem Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegebenen Zeitraumes zu erfolgen. Die Zulassung kann beantragen, wer mindestens 140 erbrachte Credit-Points nachweist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

- (1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht

stellt,

2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note "nicht ausreichend" zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

- (3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.
- (4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Über-

nahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master- Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte

Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom

Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

- (4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen. In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

7.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.
- (2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

- (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- (3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.
- (5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.
- (3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- (1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.
- (2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungsund Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Sprachregelungen

- (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.
- richtung des Studiengangs Baukulturerbe können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich englischsprachig angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Falls laut Modulhandbuch Englisch als ausschließliche Unterrichts- und Prüfungssprache in Betracht kommt und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, wird dies vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

(1) Aufgrund der internationalen Aus-

- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichtsund Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Rhein-Main mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab In-Kraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Wiesbaden, den 19.07.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident/in der Hochschule RheinMain Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger Dekan/in des Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen

Anlagen

- 1 Curriculum
- 2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)
- 3 Diploma Supplement

Curriculum

Studiengang: Baukulturerbe (B.Sc.)								
						(CP)		
						S (C		ng
						ECTS		Formale Voraussetzung
		PL/SL				ch I		sse
		곱			Ħ	s na		orat
					ssar	Credit Points nach	amt	e <
				m	S Ge	# E	Ges	ma
Modultitel	Lehrveranstaltungstitel		Prüfungsform	SWS	SWS Gesamt	Crec	CP Gesamt	Por
4 Compater	•							
1. Semester	Grundlagen der Gestaltung I	PL	A u. Pr o.K o. mP	8		8		Т
Gestaltung und Darstellung I	CAAD I	PL	A u. Pr o. K o. mP	4	12	4	12	
	Grundlagen der Tragwerkslehre			2		2		
Tragwerk und Konstruktion	Grundlagen der Baukonstruktion	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
English for Heritage Conservation	Historische Tragwerke und Baukonstruktionen English for Heritage Conservation (E)	PL	A u. Pr o. K o. mP	2	6 2	2	<u>8</u> 2	+
	Projektarbeit	PL	A u. Pr o. P u.Pr	6		6		1
Projekt A: Raum und Form	Einführung in die Architektur	FL	A u. FI U. F u.FI	2	8	2	8	
						30		
2. Semester								
Gestaltung und Darstellung II	Grundlagen der Gestaltung II	PL	A u. Pr o.K o. mP	4		4		
arang and parotonong n	CAAD II		A u. Pr o.K o. mP	2	6	2	6	$ldsymbol{oxed}$
	Einführung Archäologie Archäologisches Seminar	1		2		2		
Baugeschichte und Archäologie	Baugeschichte von der Frühzeit bis ins 16. Jh.	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
	Sondergebiete der Baugeschichte I			1	7	2	8	
	Grundlagen der Gebäudelehre	-		2		2		
Stadt und Haus	Grundlagen Städtebau Grundlagen Städtebau Übung	- PL	A u. Pr o. K o. mP	1		2		
	Stadtbaugeschichte (E)			2	7	2	8	
Projekt B: Recherchieren und Publizieren	Recherchieren und Publizieren	PL	A u. Pr o. P u. Pr	6	6	8	8	
3. Semester						30		
	Organisation und Planungsabläufe			2		2		
Planung und Organisation	Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Kulturerbe	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
	Systematisierung, Datenbanken, GIS	1		3	7	4	8	
Denkmalpflege und Bauaufnahme	Denkmalpflege Geschichte und Theorie	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
	Vermessung, Bauforschung	1 -	A u. Pr o. K o. mP	3	5	4	6	4
	Einführung in die Kunstgeschichte Kunstgeschichtliches Seminar	1 I		2		2		
Baugeschichte und Kunstgeschichte	Baugeschichte vom 16 20. Jahrhundert	PL		2		2		
Projekt O. Estadou un d Parren	Sondergebiete der Baugeschichte II (E)	D:	A D D D	1	7	2	8	\perp
Projekt C: Erhalten und Bauen	Erhalten und Bauen	PL	A u. Pr o. P u. Pr	6	6	8 30	8	لــــــــــــــــــــــــــــــــــــــ
4. Semester	Deviationally Selection interaction des Mantaut (E)			1 2		41		_
Denkmlapflege und Welterbe	Baukulturelles Erbe im internationalen Kontext (E) Strategien in der Denkmalpflege	PL	A u. Pr o. K o. mP	3 2		2		
1 19	Historische Stadt- und Kulturlandschaften (E)			2	7	2	8	
	Architekturvermittlung und Beteiligungsprozesse			2		2		
Architektur und Gesellschaft	Architektur- und Raumsoziologie Architekturtheorie	PL	A u. Pr o. K o. mP	2	6	2	6	
	Projektgrundlagen			2	Ü	2		+
Projektmanagement	Immobilienökonomie	PL	A u. Pr o. K o. mP	1		2		
	Projektentwicklung Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career			2	5	2	6	+
	Center und des Sprachenzentrums sowie aus dem							
Wahlpflicht: Überfachliche Kompetenzen	Angebot der Studiengänge des Fachbereichs	PL	A u. Pr o. K o. mP					
	Architektur und Bauingenieurwesen (siehe Anmerkung 1)					2	2	
Projekt D: Entwickeln und Fördern	Entwickeln und Fördern	PL	A u. Pr o. P u. Pr	6	6	8	8	
						30		
5. Semester								
	Instandsetzungsbezogene Materialkunde	-		3		4		
Bauwerkserhaltung und Instandsetzung	Bauschäden/Bausanierung Vertiefung Beton und Steinsanierung (E)	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
	Bauschäden Laborpraktikum			2	9	2	10	
Raumklima und Energetisches Sanieren	Raumklima Grundlagen	PL	A u. Pr o. K o. mP	2		2		
	Energetisches Sanieren Auswahl aus dem Angebot der Studiengänge des	+ +		2	4	2	4	+-
Wahlpflicht: Vertiefende Kompetenzen	Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen	PL	A u. Pr o. K o. mP					
Projekt E: Sanieren und Revitalisieren	(siehe Anmerkung 1) Sanieren und Revitalisieren	PL	A u. Pr o. P u. Pr	6	6	8	8	+
Pullioter and remainisters						30	U	
6 Samortar								
6. Semester Berufspraktische Tätigkeit	Porutoprokticaho Tätigli-ait	SL	A. u. Pr.				4-	Τ.
	Berufspraktische Tätigkeit Bachelor-Arbeit	PL	A. u. Pr. A u. Pr o. P u. Pr			15 12	15	ja ja
Bachelorthesis	Kolloquium	PL	mP			3	15	<u></u>
		_		_	Ī	30	_	_

Anmerkungen
(1) Zusammenstellung der LV aus den Auswahllisten "Architektur B.Sc", "Bauingenieurwesen B.Eng", "Mobilitätsmanagement B. Eng", Immobilienmanagement B.Eng"

Summe CP gesamt

180

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

im Bachelorstudiengang Baukulturerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Im Bachelorstudiengang Baukulturerbe ist eine Berufspraktische T\u00e4tigkeit eingeordnet. Diese wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst:
 - Einführungskolloquium
 - Tätigkeit bei der Praxisstelle
 - Abschlusskolloquium
- 1.3 Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich.
- 1.4 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen T\u00e4tigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle und diesen Regelungen zur Berufspraktischen T\u00e4tigkeit geregelt. F\u00fcr den Praxisvertrag ist in der Regel der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden. Dieser Mustervertrag wird auf der Homepage des Fachbereichs vorgehalten. Sollte die Praxisstelle jedoch eigene Vertragsmuster verwenden wollen, k\u00f6nnen diese verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.
- 1.5 Die Berufspraktische Tätigkeit wird (mit Ausnahme des Einführungs- und des Abschlusskolloquiums) im Regelfall in einem Planungsbüro, bei einem restaurierenden Betrieb, in Fachbehörden der öffentlichen Verwaltung, bei NGOs (non-governmentalorganisations wie z. B. der UNESCO) oder bei öffentlichen Institutionen mit den Schwerpunkten Erhaltung und Weiterentwicklung kulturgeschichtlicher Güter oder Bauen im historischen Kontext im In- oder Ausland (im Folgenden Praxisstelle genannt) abgeleistet. Die Genehmigung der Praxisstelle erfolgt durch Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die oder den BPT-Beauftragte(n).

2 Ziele

Allgemeine Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- · Lernen durch Anschauung und aktive Mitarbeit in der Praxisstelle,
- Umsetzen von Theorie in Praxis,
- Reflexion der Praxis.

Ausbildungsziel der Berufspraktischen Tätigkeit ist das vertiefte Kennenlernen der Aufgaben, Abläufe und Arbeitsweisen der Praxisstelle. Die Praxisstelle wird gemäß Ziffer 1.5 dieser Regelungen ausgewählt und genehmigt.

Die studiengangspezifischen Ausbildungsziele sind:

praktisches Anwenden theoretischen Wissens über Grundlagenermittlung, Vorbereitung, Planung, Konstruktion, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen an kulturgeschichtlichen Gütern oder Baumaßnahmen im historischen Kontext

- Mitarbeit bei Vorstudien zu Projekten mit Bezug zum baukulturellen Erbe, d. h. Sammlung und wissenschaftlich fundierte Bewertung von Informationen aus den Bereichen Architektur und Denkmalpflege
- Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen in Büros, Behörden, Verbänden, Handwerksbetrieben und auf der Baustelle
- Beteiligung an Koordinationsaufgaben zwischen Bauherren, Unternehmern, Behörden und allen Planungsbeteiligten während Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten.

3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die Berufspraktische T\u00e4tigkeit umfasst 15 Credit-Points und hat eine Dauer von 9 Kalenderwochen. Sollte zu Ausbildungszwecken eine Verl\u00e4ngerung des Praktikums geboten erscheinen (z. B. zur Fertigstellung eines umfangreichen betrieblichen Projekts), kann die Berufspraktische T\u00e4tigkeit zu diesem Zweck nach Abstimmung mit der Praxisstelle auf schriftlichen Antrag bei der oder dem BPT-Beauftragten verl\u00e4ngert werden. Die Entscheidung dar\u00fcber, ob eine Verl\u00e4ngerung zu Ausbildungszwecken geboten erscheint, trifft die oder der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Hochschulgeleitete Ausfallzeiten für Begleitstudien in Form von Einführungsseminaren, Zwischenkolloquien o. Ä. sind innerhalb der unter 3.1 genannten Dauer möglich und müssen nicht gesondert nachgeholt werden.

4 Zulassung

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im sechsten Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im ersten bis fünften Studiensemester erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
 - a) Nachweis von mind. 135 Credit-Points
 - b) Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags, der den Anforderungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Regelungen genügt.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 8 dieser Regelungen nicht genügt oder die nach Ziffer 2 dieser Regelungen vorausgesetzte "Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen" für die Studierende oder den Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

5 BPT-Beauftragte/r

- 5.1 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 5.2 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen

- b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
- c) Durchführung eines Einführungskolloquiums vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit
- d) Anerkennung der abgeleisteten Berufspraktischen Tätigkeit nach deren Abschluss; hierzu Durchführung eines Abschlusskolloquiums

6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- 6.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten hiervon umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 6.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist die oder der BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praxisstelle ist ohne Genehmigung durch die oder den BPT-Beauftragten grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Genehmigung entscheidet die oder der BPT-Beauftragte auf schriftlichen und begründeten Antrag der oder des Studierenden.

7 Praxisstellen-Verträge

7.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

A. Verpflichtungen der Praxisstelle

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen T\u00e4tigkeit nach Ziffer 2 dieser Regelungen
- Ermöglichung der Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule
- Ausfertigung eines Arbeitszeugnisses nach Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennung einer Betreuerin/eines Betreuers

B. Verpflichtungen der Studierenden

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle
- Einhaltung der bei der Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.

7.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

8 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit

- 8.1 Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):
 - Bauforschung und weitere Aspekte der Grundlagenermittlung
 - Bewertung vorhandener Bausubstanz
 - Beratung von Architekten, privaten Bauherren, Kommunen und öffentlichen Bauträgern, Handwerksbetrieben und Restauratoren
 - Projektentwicklung inkl. immobilienökonomischer Analysen
 - Planungsphase
 - Durchführen und Begleiten von Genehmigungsverfahren
 - Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen
 - Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
 - Kultur- und Sitemanagement von Anlagen historischer und gesellschaftlicher Relevanz
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Gebäuden und Konzepten

9 Studiennachweis / Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

- 9.1 Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:
 - Vorlage eines Arbeitszeugnisses, ausgestellt von der Praxisstelle
 - Anfertigung eines BPT-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten (nicht der Tätigkeiten/Aufgabengebiete der Praxisstelle), Umfang ca. 15 DIN A 4 Seiten zzgl. Anlagen wie Pläne etc., soweit hierfür das Einverständnis der Praxisstelle vorliegt. Der BPT-Bericht ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit bei der Praxisstelle der/dem BPT-Beauftragten zu übergeben.
 - Vortrag über die an der Praxisstelle geleisteten Tätigkeiten
- 9.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.
- 9.3 Bei ordnungsgemäßer Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird das Modul als bestanden (mit Erfolg teilgenommen) gewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

10 Inhalte und Form der Begleitstudien

- 10.1 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien (insbesondere Einführungskolloquium und Abschlusskolloquium) dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.
- 10.2 Die Teilnahme an den Begleitstudien ist zwingend für die Anerkennung der Berufspraktischen T\u00e4tigkeit.

11 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

12 Haftung und Versicherungsschutz

- 12.1 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 12.2 Die Studierenden sind während einer im Inland ausgeübten Berufspraktischen Tätigkeit gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- 12.3 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. a. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. In diesem Fall besteht während der BPT kein Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.



Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Baukulturerbe

Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text				
2.1	Bezeichnung der Qualifikation	Name of Qualification				
	Bachelor of Science / B.Sc.	Bachelor of Science / B.Sc.				
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer	Main Field(s) of Study				
	Baukulturerbe	Architectural Heritage Conservation				
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Institution Administering Studies				
	Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen	Faculty of Architecture und Civil Engineer- ing				
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen 90 % Deutsch, 10 % Englisch	Language(s) of Instruction / Examination 90 % German, 10 % English				
3.1	Ebene der Qualifikation	Level of the Qualification				
	 Erster akademischer Grad 3 Jahre Vollzeitstudium Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 180 	 First academic degree 3 years of full-time studies Total of credit points (ECTS) earned: 180 				
3.2	Zugangsvoraussetzungen	Access Requirements				
	Hochschulzugangsberechtigung	Higher education entrance qualification				
4.1	Studienform.	Mode of Study				
	Vollzeit	Full-time				
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikati- onsprofil der Absolventin / des Absolventen	Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate				
	Der Bachelorstudiengang Baukulturerbe qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Tätigkeiten im Planen, Erhalten und Weiterbauen unseres baukulturellen Erbes. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die erforderlichen theoretisch-wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen, um Planungsprozesse in historischen Städten bzw. an historischen Gebäuden sinnvoll und nachhaltig zu initiieren und zu begleiten.	The Bachelor's degree program Architectural Heritage Conservation equips graduates to tackle demanding tasks in planning, conserving and developing our architectural heritage conservation. Graduates are familiar with the necessary theoretical-scientific and practical principles for initiating and providing support for planning processes in historical towns and for historical buildings in a sustainable and purposeful manner.				
	Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den Bereichen Architektur, Kulturwissenschaft, Bauforschung und Denkmalpflege. Sie verfü-	Graduates have proven their broad and integrated knowledge and understanding of the scientific principles in the areas of architecture, cultural studies, building research and conserving our cultural heritage. They have				



	gen über ein kritisches Verständnis von Theorien, Techniken, Prinzipien und Methoden im Bereich Architektur und Denkmalpflege. Zusätzlich sind sie in der Lage, für den Bereich Architektur und Denkmalpflege relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Zudem können sie Verantwortung in einem Team übernehmen und fachbezogene Positionen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten.	a critical understanding of the key theories, principles and methods in the area of architecture and conserving our cultural heritage. Additionally, graduates are able to collect, assess and interpret information relevant to the field of architecture and conserving our cultural heritage and draw scientificallyfounded conclusions that consider social and ethical insights. Graduates are also in a position to take on responsibility in a team and can formulate specialized positions for discussion with specialists and defend these in interdisciplinary teams.
4.3	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Transcript of Records und Prüfungs- zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit	Program Details See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien Qualifiziert für die Zulassung zum Master- Studium	Access to further Study Qualifies for admission to Master's degree
5.2	Beruflicher Status ./.	Professional Status ./.